

Zwischen

dem Verein Waldkindergarten Berglen e. V.
- nachfolgend „Waldkindergarten“ genannt -
vertreten durch den Vorstand
Jens Aupperle, Petra Rehberger und Christina Bulling

und

der Gemeinde Berglen
- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -
vertreten durch Bürgermeister Maximilian Friedrich

wird folgender

Vertrag
für den Betrieb
des Waldkindergartens Berglen

geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

- 1.1** Der Verein Waldkindergarten Berglen e.V., gegründet am 17.07.1994, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen unter der Registriernummer VR 946, betreibt in Berglen einen Waldkindergarten. Hierzu wird auf den Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Berglen und dem Waldkindergarten Berglen e.V. vom 01.04./ 18.04.2000 verwiesen. Gemäß Gestattungsvertrag ist Treff- und Sammelpunkt für den Waldkindergarten der Waldspielplatz in Kottweil. Dabei beschränkt sich der Betrieb auf eine Teilfläche des Gemeindewalldistriktes 9 (Hohenstein), Abteilung 4 (Buchs). Ferner wird verwiesen auf den Nutzungsvertrag über das gemeindeeigene Gebäude „Alte Kelter Kottweil“, Herbststraße 3, 73663 Berglen. Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat diesem Nutzungsvertrag am 13.05.1997 zugestimmt. Er wurde am 04.06.1997 unterzeichnet.
- 1.2** Das Gebäude Herbststraße 3 in Berglen - Kottweil steht im Eigentum der Gemeinde Berglen.

2 Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.05.2013 als örtlichen Bedarf für das Jahr 2013/2014 folgendes einstimmig festgestellt: die vorhandenen gemeindlichen Kindertageseinrichtungen mit insgesamt zehn Gruppen und 153 Plätzen, 15 Krippenplätze, die zwei Gruppen des Waldkindergarten Berglen e.V. mit 40 Plätzen, die „Verlässliche Grundschule“ mit 50 Plätzen, die Ganztageschule an der Nachbarschaftsschule In den Berglen und die „Flexible Nachmittagsbetreuung“ im Bildungszentrum I in Winnenden sowie die Kindertagespflegeplätze des Tageselternverein Winnenden und Umgebung e.V. mit insgesamt 15 Plätzen.

Es ist ausschließlich der örtliche Bedarf zu decken. Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsgebiet werden nicht angeboten.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches für die Betreuung von Kindern ab 1 Jahr ab 01.08.2013 wird in der Kindertageseinrichtung „Rappelkiste“ bei Bedarf eine weitere Gruppe mit Altersmischung geführt (zwei Jahre bis Schuleintritt).

Für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt wird bei Bedarf die Einrichtung in Rettersburg mit einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten wieder geöffnet.

Die Öffnungszeiten der Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste werden ab 01.09.2013 an die derzeitigen Öffnungszeiten der VÖ-Gruppen im Kinderhaus angepasst und auf 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr erweitert.

Das Angebot im Bereich der Ganztagesbetreuung soll ab 01.01.2014 verbessert werden.

Die Öffnungszeiten des Kinderhauses Steinach werden auf 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr erweitert.

Spätestens zum zweiten Schulhalbjahr 2013/2014 soll ein verlässliches Angebot zur Ferienbetreuung von Kindern aus Kindertageseinrichtungen und Grundschule – unabhängig von der Anzahl der Anmeldungen – von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingerichtet werden.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, ggf. vorab die Betriebserlaubnis für diese Betreuungsformen bei der zuständigen Stelle zu beantragen und die notwendigen Finanzierungsmittel im nächsten Haushaltsjahr bereitzustellen.

Die Geburtenzahlen in der Gemeinde sind seit Jahren zumeist rückläufig und folglich wird der örtliche Bedarf mittel- und langfristig nicht steigen. Auf absehbare Zeit ist es daher nicht anzustreben, dass der Waldkindergarten über die aktuelle Größe von zwei Gruppen mit jeweils 20 Kindern hinauswächst.

Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben der Bedarfsplanung wird vereinbart:

- 2.1** Die Gemeinde Berglen beteiligt gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG den Waldkindergarten rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2** Der Waldkindergarten kann in den Gremien der Gemeinde Berglen angehört werden.
- 2.3** Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4** Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird der Waldkindergarten ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5** Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden beim Waldkindergarten als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart: 15 Kinder je Gruppe.
Es wird auch auf die Betriebserlaubnis des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg – Hohenzollern vom 12.09.1996 verwiesen. Demnach können in der Einrichtung 40 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in 2 Gruppen mit je 20 Kindern aufgenommen werden. Hinsichtlich der personellen Besetzung sind 2 Fachkräfte und 2 Zweitkräfte vorgeschrieben, wobei empfohlen wird, noch eine dritte Betreuungsperson pro Gruppe zur Begleitung der Kinder in den Fällen mitzunehmen, wo mehr als 15 Kinder pro Gruppe anwesend sind. Abweichend von der Betriebserlaubnis wurde zwischen dem Waldkindergarten und der Gemeinde vereinbart, dass je Gruppe zwei Fachkräfte als gleichrangige Teamleitung beschäftigt werden.

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert der Waldkindergarten Berglen e.V. die Gemeinde Berglen zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

3 Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen des Waldkindergartens

- 3.1.1 Der Waldkindergarten betreibt eine Kinderbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 2 KiTaG mit besonderer pädagogischer Prägung. Er fördert die Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
- 3.1.2 Der Waldkindergarten verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Der Waldkindergarten trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Mitwirkung der Gemeinde

Die nachfolgenden Entscheidungen des Waldkindergartens bedürfen der Zustimmung der Gemeinde

- die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, soweit dieser in der Bedarfsplanung berücksichtigt wird,
- die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er den in Ziffer 4.2 genannten Mindestsatz unterschreitet,
- die Festlegung der Öffnungszeiten und die Dauer der Kindergartenferien und
- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder (Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung, wobei Geschwisterkinder vorrangig aufgenommen werden).

Der Waldkindergarten informiert die Gemeinde über Entscheidungen zu oben genannten Punkten, soweit diese über die Bedarfsplanung hinausgehende Angebote betreffen.

4 Finanzierung der Einrichtung

4.1 Zuschuss der Gemeinde

Die über den Mindestzuschuss nach § 8 Abs. 2 KiTaG hinausgehende Förderung nach § 8 Abs. 5 KiTaG berechnet sich wie folgt:

4.1.1 Personalkosten für die Erzieherinnen

Personalkosten je Gruppe, begrenzt auf maximal 2 Gruppen, bei einer Mindestbetreuungszeit von 18,75 Stunden je Woche (mindestens 3,75 Stunden am Tag), wobei der Waldkindergarten maximal 60 Arbeitstagen im Jahr geschlossen sein darf, für höchstens:

Die Gruppenleitung als Teamleitung mit zwei Fachkräften in einem (bezuschussten) Anstellungsverhältnis von maximal 67,5 % aus höchstens S 6 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst.

Es wird angeboten, die Abrechnung der Personalkosten über Datenverarbeitung bei der Gemeinde durchzuführen.

4.1.2 Personalkosten für Drittkräfte

Drittkräfte sind nach der Betriebserlaubnis nicht zwingend vorgeschrieben. Es wird höchstens ein pauschaler Zuschuss für Drittkräfte (geringfügige Beschäftigung) in Höhe von 9.000 € je Jahr gewährt.

4.1.3 Sach- und Verwaltungskostenbeitrag

Die Gemeinde gewährt je Gruppe einen jährlichen Sach- und Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 2.050,00 €, begrenzt auf maximal 2 Gruppen.

4.1.4 Verrechnungen

Von den vorstehenden Beträgen nach 4.1.1 – 4.1.3 werden abgezogen:

1. Der gesetzliche Mindestzuschuss nach § 8 Abs. 2 KiTaG für die Einrichtung des örtlichen Bedarfs (siehe 4.3).
2. Die Elternbeiträge (4.2). Letztere jedoch nur in Höhe von 62,5 % des gemeindlichen Elternbeitrags für einen Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (Verhältnis der Öffnungszeiten des Waldkindergartens (18,75 Stunden/Woche) zum Regelkindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (30 Stunden/Woche) ergibt 62,5 %).

Der danach verbleibende Betrag wird als Zuschuss der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 KiTaG als über den Mindestzuschuss nach § 8 Abs. 2 KiTaG hinausgehende Förderung gewährt.

4.2 Elternbeiträge

Der Waldkindergarten erhebt Elternbeiträge, deren Höhe mindestens den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen muss. Wie bei der Gemeinde kann die Empfehlung um ein Jahr zeitverzögert festgesetzt werden.

4.3 Beteiligung der Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß nach § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zuschüsse nur für Einrichtungen gewährt werden, die der Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 KiTaG entsprechen. Für Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet können Ausnahmen zugelassen werden. Bei diesen halbiert sich der Zuschuss auf mindestens 31,5 % der Betriebsausgaben. Die Gemeinde Berglen hat keine Ausnahmen für Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet zugelassen.

4.4 Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die Gemeinde leistet spätestens jeweils zum 15. eines Monats Abschlagszahlungen, die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung hat der Kindergarten bis spätestens 01.12. der Gemeinde im Zuge der Vorlage der Jahresrechnung vorzulegen. Sie ist jährlich drei Monate nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.5 Regelung zur Verringerung der Rücklage

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags hat der Waldkindergarten Berglen e.V. eine nicht unbedeutende Rücklagenhöhe angespart. Da der Großteil der jährlichen Aufwendungen des Kindergartens durch die Gemeinde Berglen getragen wird, ist eine solche Rücklagenhöhe politisch nicht vertretbar und muss verringert werden. Aus diesem Grund sind sämtliche Anschaffungen, deren Einzelwert 410,00 € übersteigt nicht über die Betriebsausgaben abzurechnen, sondern über die vorhandenen Mittel der Rücklage zu finanzieren. Entsprechende Nachweise sind der Gemeinde bei Vorlage der Jahresrechnung zu erbringen.

Zudem findet in den Jahren 2013 bis 2016 eine Personalentwicklung statt. Die Kosten für diese Personalentwicklung sind ebenfalls nicht über die Betriebsausgaben, sondern über die Rücklage zu finanzieren.

4.6 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege, nehmen.

4.7 Neuverhandlungen der Zuschusshöhe der Gemeinde

Die Regelungen der §§ 4.1 bis 4.5 über den Zuschuss der Gemeinde gelten ab Vertragsabschluss für mindestens fünf Kindergartenjahre. Danach werden auf Verlangen des Waldkindergartens Verhandlungen über die Erhöhung des Gemeindegeldzuschusses, insbesondere zu den Personalkosten der Drittkräfte, an Anschaffungen im Einzelwert über 410,00 € und zur Beteiligung an den Personalentwicklungen, geführt. Einzig ein niedriger Rücklagenstand, der geplante Investitionen und Neuanschaffungen schwer bis unmöglich macht gestattet frühere Verhandlungen über die Höhe des Gemeindegeldzuschusses.

5 Auflösung des Vereins

5.1 Behandlung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins Waldkindergarten Berglen e.V. fällt das Vereinsvermögen vollständig an die Gemeinde Berglen. Auf die Wirtschaftlichkeit der Ausgaben und Aufwendungen ist bis zum letzten Tag des Bestehens zu achten.

6 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

6.1 Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01. September 2013 in Kraft.

6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.3 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

Für die Gemeinde Berglen:

Berglen, den

.....
(Maximilian Friedrich, Bürgermeister)

Für den Waldkindergarten Berglen e.V.:

Berglen, den

.....
(Jens Aupperle, Vorstand)

.....
(Petra Rehberger, Vorstand)

.....
(Christina Bulling, Schatzmeisterin)

Hinweis

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am
17. September 2013 dem Abschluss des vorstehenden Vertrags zugestimmt.

Ausfertigungen: 1 x Waldkindergarten e.V.
 1 x Gemeinde Berglen Hauptamt/ Kämmerei
 1 x Gemeinde Berglen Bürgermeister